

med

Recht, Steuern, Betrieb – Informationen für Gesundheitsberufe und -unternehmen



Schwerpunkt

Ordnungsgemäße Buchführung

**Verfahrensdokumentation
verhindert Nachzahlungen**

SEITE 4



Tim Müller
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Medizinrecht bei Ecovis in
München

Liebe Leserinnen und Leser,

„Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“, lautet ein Sprichwort und das betrifft auch das Thema Verfahrensdokumentation. Viele meiner Steuer-Kolleginnen und -Kollegen stellen immer wieder fest, dass Praxisinhaber ihre Verfahrensdokumentation stiefmütterlich behandeln. Das kann zu Sanktionen führen, denn mittlerweile fordern die Prüfer diese im Falle einer Betriebsprüfung an. Was eine Verfahrensdokumentation beinhalten muss und wie sie korrekt zu erstellen ist, erfahren Sie in unserem Schwerpunktbeitrag ab Seite 4. Das sieht nach viel Arbeit aus, lohnt sich aber, denn es lassen sich auch Verbesserungen bei den Abläufen der Praxis herauslesen.

Holprig wird es häufig mit dem Praxismietvertrag. Oftmals ist das ein von den Vermietern vorgegebener Mustervertrag aus dem Internet. Er entspricht kaum den Anforderungen an einen modernen Praxisbetrieb. Will der Arzt die Praxis übergeben oder kommt eine neue Ärztin an Bord, gibt es oft Ärger. Wie Sie das Thema richtig anpacken, erfahren Sie ab Seite 8.

Es gibt aber auch gute Nachrichten: Das Personengesellschaftsrecht ändert sich, und das bringt Ärzten Vorteile (Seite 7). Ebenfalls geändert hat sich die Rechtsprechung in Sachen Werbung. Ärztinnen und Ärzte dürfen nun auch über Schwangerschaftsabbrüche informieren, ohne dass sie mit Strafverfolgung rechnen müssen. Sie sollten aber die Regeln für den schmalen Grat zwischen erlaubter und berufswidriger Werbung kennen (Seite 10).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr
Tim Müller

Inhalt

3 Erfolgsgeschichte: Burchard Führer GmbH

Immobilien für die Altenpflege und für Ferienanlagen:
Die Burchard Führer GmbH ist in einem Zukunftsmarkt
erfolgreich

4 GoBD: Verfahrensdokumentation

Was wie ein Bürokratiemonster klingt und zuerst einmal viel Arbeit macht, ist gleichzeitig eine große Chance für die Praxis. Beim Durchleuchten aller Abläufe und Strukturen lassen sich Potenziale in der Praxis erkennen



7 Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das neue Gesetz bringt Berufsausübungsgemeinschaften Rechtssicherheit. Die Praxisverträge sind aber zu prüfen

8 Praxismietvertrag

Ein Mietvertrag aus dem Internet reicht für eine ärztliche Praxis nicht aus. Die Besonderheiten des Praxisbetriebs müssen sich im Vertrag widerspiegeln

10 Werbung

Das Werberecht für Ärzte wurde gelockert. Der Grat zwischen erlaubter und berufswidriger Werbung ist aber immer noch schmal

11 Vertragsarztrecht

Ärzte können sich im eigenen MVZ nicht anstellen. Denn wer angestellt ist, muss abhängig beschäftigt sein. Das trifft auf geschäftsführende Gesellschafter nicht zu

12 Meldungen

Aktuelles aus Steuern und Recht



Foto links: Die Unternehmenszentrale der Burchard Führer GmbH im Golfpark Dessau. Foto rechts: Geschäftsführer Burchard Führer mit seinem Wirtschaftsprüfer Ralph Riese von Ecovis in Berlin.



Erfolgsgeschichte Führer-Gruppe

Auf Pflege spezialisiert

Die Dessauer Burchard Führer GmbH saniert, betreibt und entwickelt hauptsächlich Immobilien für die Altenpflege. Aus dem einstigen Nischenkonzept hat sich ein interessantes Geschäftsmodell entwickelt – mit besten Zukunftschancen.

Immobilienbesitzer kennen das: Häuser instand halten, ist eine echte Herausforderung, vor allem bei älteren Gebäuden mit vielen unterschiedlichen Nutzern. So ist auch das heutige Geschäftsmodell der Führer-Gruppe in Dessau entstanden. Seit 1991 kauft das Unternehmen alte, zum Teil auch denkmalgeschützte nicht mehr intakte schöne Immobilien, entwickelt sie, erhält sie und betreibt darin hauptsächlich Alten- und Pflegeheime, aber auch Hotels und Wohnanlagen. „Wir sind eine Baufirma mit angeschlossener Pflegeabteilung – oder eine Einheit aus Pflege und Immobilien“, beschreibt Geschäftsführer Burchard Führer das Geschäftsmodell.

Entlastung für die Heimleitung

Aktuell gehören zur Führer-Gruppe deutschlandweit 43 Einrichtungen mit 3.700 Betten und 3.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Einrichtungen vor Ort sind eigenständig. „Wir von der Zentrale entlasten die Heimleiter in den Einrichtungen“, beschreibt Führer den Dienstleistungsgedanken. Dazu gehören Reparaturen, Personal und Arbeitsrecht sowie der Block Wissen rund um die Pflege.

Die Herausforderungen, mit denen die Führer-Gruppe zu tun hat, sind riesig: Die Pflege



„Die Führer-Gruppe ist ein hochinteressantes Mandat. Uns macht es sehr viel Spaß.“

Ralph Riese
Wirtschaftsprüfer
bei Ecovis in Berlin

ist ein stark reglementierter Sektor, wie das Gesundheitswesen insgesamt, findet Burchard Führer. „Der Bedarf an Pflege wächst, die Leistungen werden umfangreicher, aber es gibt keine freie Preisbildung.“ Dass der Gesetzgeber eine 50-prozentige Fachkräftequote fordert, führt in seinen Einrichtungen zum Teil zu Leerstand. Der gerade verabschiedete Tarifvertrag für Pflegekräfte sorgt für Mehrkosten, mit denen Bewohner von Einrichtungen oder deren Angehörige zum Teil schlicht überfordert sind.

„Seit wir mit Ralph Riese und Thomas Brand von Ecovis in Berlin zusammenarbeiten, sind wir sehr gut aufgestellt“, sagt der 70-Jährige. Das Unternehmen hat inzwischen eine Holdingstruktur, die Immobilien sind auf Besitz- und Betriebsgesellschaften aufgeteilt und die Burchard Führer GmbH hat auch das Thema Unternehmensnachfolge geregelt: Es gibt zwei Mitgeschäftsführer: Jan Fritsche ist für die Finanzen verantwortlich und Eike Schmedes für die Betriebsorganisation. ●

Burchard Führer GmbH

Ihren Ursprung hat die Führer-Gruppe in einem landwirtschaftlichen Betrieb – gegründet 1953. Ab 1991 hat das Unternehmen marode Altenpflegeeinrichtungen übernommen. Heute ist sie Investor und Betreiber von insgesamt 43 stationären Pflegeeinrichtungen, Hotels, Ferien- und Wohnanlagen in ganz Deutschland. Mit ihren 3.500 Mitarbeitern erzielte die Gruppe 2021 rund 160 Millionen Euro Umsatz.

www.fuehrer-gruppe.de



GoBD: Verfahrensdokumentation

Bürokratiemonster oder Chance für die Praxis?

Bereits bei der Prüfungsanordnung fordern viele Betriebsprüfer eine Verfahrensdokumentation des Steuerpflichtigen an. Auch Medizinerinnen und Mediziner sind betroffen.

Können sie keine Verfahrensdokumentation vorlegen, drohen hohe Hinzuschätzungen der Finanzverwaltung.



*„Aus einer
Verfahrensdokumentation
können Sie Verbesserungen
für Ihre Praxis ableiten.“*

Stefanie Anders

Steuerberaterin bei Ecovis in Düsseldorf

Auch (Zahn-)Ärztinnen und Ärzte müssen in einer Verfahrensdokumentation detailliert beschreiben, wie ihre Buchhaltung entsteht. Die Verfahrensdokumentation muss Aufbau, Ablauf und Organisation der Praxis sowie die individuellen Praxisprozesse darstellen.

„Im Grunde müssen Ärztinnen und Ärzte alles, was für die Finanzbuchhaltung und Besteuerung relevant ist, in der Verfahrensdokumentation zusammenfassen und schriftlich vorlegen können“, erklärt Ecovis-Steuerberaterin Stefanie Anders in Düsseldorf. Dazu gehört beispielsweise auch die E-Mail-Korrespondenz mit Buchhaltungsbezug oder etwa Unterlagen zur Lohnabrechnung. Die Verfahrensdokumentation ist so

anzulegen, dass ein Dritter, also der Prüfer, sich in angemessener Zeit einen Überblick über alle Geschäftsvorfälle in der Praxis verschaffen kann.

Grundlagen für die Verfahrensdokumentation

Grundlage, warum auch Ärztinnen und Ärzte eine Verfahrensdokumentation erstellen müssen, sind zwei Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 14. November 2014 und 28. November 2019 zu „Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung“ (GoBD). Zudem ergibt sich die Notwendigkeit einer Verfahrensdokumentation anhand des „Grundsatzes der Nachvollziehbarkeit von Unterlagen und Verfahren“. Das wiederum ist in den Vorschriften



SCHWERPUNKT

Ordnungsgemäße Buchführung

Verfahrensdokumentation verhindert Nachzahlungen

des Handelsgesetzbuchs (HGB) festgelegt. „Es besteht somit die Verpflichtung, dass Steuerpflichtige bei einer Betriebsprüfung eine Verfahrensdokumentation vorlegen“, erklärt Anders.

Betroffen sind hiervon alle Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften unabhängig von der Größe des Betriebs, der Komplexität oder der Branche. Es spielt auch keine Rolle, ob die steuerpflichtigen Unternehmen bilanzieren oder eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen, um ihren Gewinn zu ermitteln. Somit müssen auch (Zahn-)Ärzte, die – sofern es die Rechtsform zulässt – oftmals eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung machen, eine Verfahrensdokumentation für ihre Praxis abfassen und im Falle einer Betriebsprüfung vorlegen können.

Die Bestandteile einer Verfahrensdokumentation

Erstellen Ärzte ihre Verfahrensdokumentation für die Praxis, sollten sie zuerst zusammen mit ihrem steuerlichen und rechtlichen Berater alle notwendigen Daten zusammentragen. „Seitens der Finanzverwaltung gibt es keine amtliche Vorlage, welche Pflichtangaben die Verfahrensdokumentation enthalten muss. Wir wissen aber, was Prüfer

erwarten und was die GoBD erfordert“, sagt Anders. Auf diese Hauptthemen müssen die Ärzte eingehen (siehe Seite 6 unten):

- Beschreibung der Praxis
- Anwenderdokumentation
- Technische Systemdokumentation
- Praxisdokumentation

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Verfahrensdokumentation wird auch geprüft, ob für die Praxis bereits ein normgerechtes Qualitätsmanagement-Handbuch vorliegt. „Dieses können Ärzte als Anlage zur Verfahrensdokumentation verwenden und mit entsprechenden Verweisen an bestimmten Stellen die Verfahrensdokumentation unterlegen“, weiß Anders.

Zudem sollten Praxisinhaber auch das Thema IT (siehe Kasten unten) und Datenschutz (siehe Seite 6 links) – insbesondere vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – rechtsicher aufbereiten. „Dieses Thema ist sehr komplex. Wer Fehler macht, muss mit Bußgeldern rechnen. Daher ist es sinnvoll, eine Verfahrensdokumentation zusammen mit einem Rechtsanwalt zu erstellen“, empfiehlt Anders.

Was bei fehlender Verfahrensdokumentation passiert

Bei einer fehlenden, nicht plausiblen oder nicht sachgerechten Verfahrensdokumen-



IT-Sicherheitsrichtlinie: Diese Standards muss Ihre Praxis-IT erfüllen

Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung veröffentlichte Sicherheitsrichtlinie gibt Praxisinhabern Rechtssicherheit und Klarheit. Die IT nach den Vorgaben auszurichten, kostet Arztpraxen, Kliniken und Pflegeeinrichtungen allerdings Zeit und Geld.

<https://www.ecovis.com/medizin/it-sicherheitsrichtlinie-diese-standards-muss-ihre-praxis-it-erfullen/>



☰ Betriebsprüfung bei Ärzten: Der Datenschutz setzt Grenzen

Fordert ein Betriebsprüfer in einer Arztpraxis elektronisch gespeicherte Daten an, darf er sie nur in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder im Finanzamt auswerten. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.



<https://www.ecovis.com/medizin/betriebspruefung-in-der-arztpraxis-der-datenschutz-setzt-grenzen/>

Rund
152.650
Betriebe

der mehr als 8,4 Millionen Unternehmen in Deutschland hatten 2020 eine Betriebsprüfung

Quelle: Statista



Sie haben Fragen?

- Was kostet es, eine Verfahrensdokumentation zu erstellen?
- Wie lassen sich aus der Verfahrensdokumentation Verbesserungen für die Praxis ableiten?
- Gibt es Software, die beim Erstellen einer Verfahrensdokumentation unterstützt?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

tation kann sich der Betriebsprüfer keinen richtigen Einblick über die (Zahn-)Arztpraxis verschaffen. Das ist ein Verstoß gegen die durch die GoBD formulierten Anforderungen. Ist das Rechnungssystem mit den eingesetzten Vorkontrollsystemen nicht mehr vollständig nachvollziehbar und nachprüfbar, liegt ein formeller Mangel vor. Stellt der Betriebsprüfer weitere formelle Mängel fest, darf er eine Hinzuschätzung von bis zu zehn Prozent der Umsätze pro Jahr vornehmen. „Dies kann für die ärztliche Praxis schnell zu hohen Nachzahlungen samt Nachzahlungszinsen führen“, sagt Anders.

Welche Chancen und Vorteile sich bieten

Was sich nach viel administrativem Aufwand anhört, bietet aber durchaus auch Chancen für die Arztpraxis:

- Die Digitalisierung der Praxis geht voran, denn durch „Ersetzendes Scannen“ lässt sich viel Papier und Ablage vermeiden.
- Die Betriebsprüfung läuft reibungsloser, da sich die Betriebsprüferin oder der Betriebsprüfer bereits einen Überblick

über die Praxisprozesse und die eingesetzten Systeme verschaffen kann.

- Eingefahrene Prozesse und Strukturen lassen sich überdenken und anpassen, verbesserte Arbeitsabläufe einführen.
- Risiken im Betriebsablauf lassen sich erkennen und mit geeigneten Maßnahmen minimieren.
- Neue Mitarbeiterinnen oder Praxisvertreter können sich schneller einarbeiten.
- Arbeitsanweisungen sind mit einer Verfahrensdokumentation transparent und jederzeit einsehbar.
- Es gibt Vorteile beim Verkauf der Praxis.

Die Verfahrensdokumentation ist ein fließender Prozess. Denn für jeden Veranlagungszeitraum ist eine separate, jeweils gültige Verfahrensdokumentation zu erstellen. „Steht die Dokumentation, ist der Aufwand für die folgenden Verfahrensdokumentationen aber meist gering. Denn es ist nur noch aufzuführen, welche Prozesse oder Strukturen sich im vergangenen Veranlagungszeitraum ergeben haben“, weiß Ecovis-Steuerberaterin Stefanie Anders. ●

Verfahrensdokumentation: Die vier Schritte beim Erstellen auf einen Blick



1. Allgemeine Beschreibung

- Rahmendaten des Unternehmens
- Aufbau- und Ablaufdokumentation, inklusive aller steuerrechtlich relevanten Prozesse wie Bestellung, Auftragsbearbeitung, Fakturierung, Kassenführung, Personalwesen, Buchführung oder Archivierung
- Organigramm



2. Anwenderdokumentation

- Benutzerhandbücher
- Bedienungsanleitungen
- Programmierhandbücher
- Arbeitsanweisungen



3. Technische Systemdokumentation

- Netzinfrastruktur und IT-System
- Softwarekomponenten
- Datenorganisation
- Schnittstellen



4. Praxisdokumentation

- Berechtigungsverfahren
- Arbeitsabläufe und -prozesse
- Datensicherungsverfahren
- Zugriffs- und Datenschutzkonzept

Quelle: Ecovis



Gesellschaftsrecht

Neues Recht bringt Gemeinschaftspraxen viele Vorteile

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ändert die gesetzliche Grundlage für Berufsausübungsgemeinschaften. Praxisinhaber sollten ihre alten Verträge daher auf den Prüfstand stellen.

Wer als Ärztin oder Arzt Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ist, muss sich mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) befassen. Zum 1. Januar 2024 tritt es in Kraft und es bringt vor allem Vorteile: mehr Transparenz und mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten. „Anders als bisher ist die Rechtslage künftig dem Gesetz zu entnehmen, ohne dass man zwanzig Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kennen muss“, sagt Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München, „das ist eine große Erleichterung.“ An vielen Stellen regelt das Gesetz, was schon jetzt in einem vernünftigen Gesellschaftsvertrag steht. Wenn dieser aber an entscheidenden Punkten nichts festlegt, kommen zukünftig andere gesetzliche Grundsatzregelungen zur Anwendung als bisher.

Neue Regeln bringen Vorteile

Das MoPeG legt beispielsweise eine gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres fest. Nach alter Rechtslage war die Kündigung jederzeit – außer zur „Unzeit“ – möglich. Das MoPeG führt auch den Grundsatz der einstimmigen Beschlussfassung ein sowie die Regelung, dass ein Gesellschafter bei Tod, Insolvenz oder Kündigung einfach ausscheidet. Früher führte dies, wenn nichts anderes vereinbart war, zur Auflösung der Gesellschaft.

Wer für seine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) andere Regeln treffen möchte, kann dies weiterhin in einem Gesellschafts-



„Überlegen Sie sich, ob ein freiwilliger Eintrag im Gesellschafterregister nützlich sein kann.“

Hannes Wunderlich

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in München

vertrag festhalten. „Wir empfehlen, die Gelegenheit zu nutzen und gerade ältere Verträge zu überprüfen und an die neue Gesetzeslage anzupassen“, sagt Müller.

Ins Gesellschaftsregister eintragen

Eine weitere Neuerung des MoPeG ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR. Sie ist die einfachste Form der Personengesellschaft. In ihr sind die meisten BAGs organisiert. In bestimmten Fällen sieht das MoPeG eine verpflichtende Eintragung der GbR im neuen Gesellschaftsregister vor, zum Beispiel wenn sie Grundeigentum kauft oder verkauft.

Nach dem MoPeG können künftig auch GbRs die Vorteile des Umwandlungsgesetzes in Anspruch nehmen. Das kann für die

Umwandlung in ein MVZ von Bedeutung sein. Das geht aber nur, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Die neue Publizität kann für die GbR von Vorteil sein. „Durch Offenlegung von Identität, Haftungs- und Vertretungsverhältnissen gewinnt sie eine deutlich höhere Glaubwürdigkeit“, sagt Hannes Wunderlich, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in München.

So könnten Banken und Versicherungen zukünftig Kontoführung oder Versicherungsschutz nur eingetragenen GbRs anbieten. Das könnte viele nicht registerpflichtige GbRs dazu veranlassen, sich freiwillig in das neue Gesellschaftsregister einzutragen. „Die Eintragung können Praxen allerdings nicht ohne Weiteres rückgängig machen“, sagt Wunderlich. ●



Sie haben Fragen?

- Welche ärztlichen Kooperationen müssen sich in das neue Gesellschaftsregister eintragen?
- Was kostet der Eintrag im Gesellschaftsregister?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Teil 8: Der Mietvertrag einer Praxis muss zu den Anforderungen des Praxisbetriebs passen.

Ärzte bewegen sich häufig auf unsicherem Terrain. Mögliche Fehlerquellen sind oft näher als gedacht: sei es beim Datenschutz, bei den unterschiedlichen Steuerarten, der Abgrenzung zur Gewerblichkeit oder bei Ungenauigkeiten in Verträgen zur Zusammenarbeit oder Nachfolge. ECOVIS med zeigt Ihnen die schlimmsten Fehler, die für Sie teuer werden können.

Praxismietvertrag

Tückische Klippen gekonnt umschiffen

Seit Beginn der Corona-Pandemie arbeitet die halbe Republik im Homeoffice. Ärztinnen und Ärzte brauchen nach wie vor Praxisräume. Der Praxismietvertrag hat aber seine Tücken. Standardmietverträge bergen erhebliche Risiken.

Das traditionelle Berufsbild des Arztes sieht diesen niedergelassen in der eigenen Praxis, und so sieht das auch das Berufsrecht. Die Ausübung ärztlicher Tätigkeit ohne festen Praxissitz ist nach der Musterberufsordnung unzulässig. Dabei ist es häufig so, dass der Vermieter den Mietvertrag vorgibt. Oft verwendet er einen Mustermietvertrag aus dem Netz oder von einem Verband. „Der Betrieb einer Arztpraxis bringt aber einige Eigenheiten mit sich, für die solche Formularverträge nicht gedacht sind“, weiß Tim Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München.

Unbedingt den Mietzweck aufnehmen

Wichtig ist, dass die Parteien als Zweck des Mietvertrags den Betrieb einer Arztpraxis vereinbaren. Denn dann ist klar, dass der Patientenverkehr, der erhöhte Parkdruck



„Passen Sie Ihren Praxismietvertrag an die Bedürfnisse Ihrer Praxis an.“

Tim Müller

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht bei Ecovis in München

und das nach Paragraph 23 der Berufsordnung erforderliche Praxisschild vom Vertragszweck erfasst sind. Wo und gegebenenfalls in welcher Größe der Arzt Schilder anbringen darf, sollte ebenfalls im Vertrag geregelt sein.

Die Dauer des Mietvertrags bedenken

Natürlich weiß niemand zu Beginn seiner Tätigkeit, wie lange er in den Praxisräumen bleiben möchte. Trotzdem ist es sinnvoll, sich Gedanken über die Dauer des Mietvertrags und Möglichkeiten des Ausstiegs zu machen. „Am ungünstigsten ist tatsächlich ein unbefristeter Mietvertrag. Was zunächst nach maximaler Sicherheit klingt, ist im gewerblichen Mietrecht potenziell tödlich“, weiß Müller.

Die vielen Schutzvorschriften des Wohnraummietrechts gelten hier nicht. Die Kün-



digung ist jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende möglich. Klüger ist, eine feste Mietdauer von zehn oder fünfzehn Jahren mit zwei oder drei Optionen auf jeweils weitere fünf Jahre zu vereinbaren. „Wir wissen aus Erfahrung, dass die meisten Vermieter mit einer solchen Optionsregelung einverstanden sind“, sagt Müller.

Wettbewerber um die Ecke ausschließen

Während ein Hausarzt und eine fachärztliche Internistin sich noch gut ergänzen mögen, wären drei urologische Praxen in einem Haus keine gute Idee. Sinnvoll ist deswegen, sich vom Vermieter zusichern zu lassen, dass er im selben Haus – oder sogar in allen seinen Immobilien im Umkreis – nicht an Ärzte gleicher oder konkurrierender Fachrichtungen vermietet. „Vereinbaren Sie bei einem Verstoß auch eine Vertragsstrafe, sonst müssen Sie mühsam beweisen, dass Sie durch die Konkurrenz einen Schaden erlitten haben“, rät Müller.

Vertragsparteien und Erweiterung

Wichtig ist auch, Vorsorge für die Zukunft zu treffen. Aus der Einzelpraxis kann sich eine Gemeinschaftspraxis, ein MVZ oder auch eine Praxisgemeinschaft entwickeln. Niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sollten sich die Aufnahme weiterer Berufsträger in allen zulässigen ärztlichen Kooperationsformen gleich im Mietvertrag genehmigen lassen. Und: Praxisinhaber sollten klarstel-

len, dass der Vermieter den Vertrag auf die neue Gesellschaft umschreiben muss, wenn dem nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Dies könnte zum Beispiel die fehlende finanzielle Bonität des neuen Mieters sein.

Schon beim Start an die Praxisnachfolge denken

Am Ende der arbeitsreichen Arzt-Karriere steht häufig der Verkauf der Praxis. Gerade wenn der Markt hier demografiebedingt schwieriger wird, sollten sich Ärztinnen und Ärzte keine zusätzlichen Hürden in den Mietvertrag bauen. Daher ist das im Mietvertrag vereinbarte Optionsrecht wichtig. Ein Praxisnachfolger wird in aller Regel – zumindest zunächst – am etablierten Standort weiterarbeiten wollen. „Sind dann, wie im Mietvertrag vereinbart, noch fünf oder zehn Jahre Verlängerung möglich, wird das beim potenziellen Käufer gut ankommen“, weiß Müller.

Voraussetzung ist aber auch eine Nachfolgeklausel im Mietvertrag, nach der ein Nachfolger, wenn nicht gravierende Gründe gegen ihn sprechen, ohne Schwierigkeiten in den Vertrag einsteigen kann. Diese Klausel sollte neben dem Verkauf auch die eigene Berufsunfähigkeit und den Tod des Mieters abdecken.

Praxismietverträge sind umsatzsteuerfrei

Auf ärztliche Leistungen wird keine Umsatzsteuer fällig. Ärztinnen und Ärzte können

daher bei eingekauften Leistungen und Waren keine Vorsteuer abziehen. Aus diesem Grund hat der Bundesgerichtshof 2004 entschieden, dass Vermieter die von den Ärzten an sie gezahlte Umsatzsteuer zurückzahlen müssen (XII ZR 292/02). „Es empfiehlt sich trotzdem, zur Klarstellung in den Mietvertrag aufzunehmen, dass auf die Miete keine Umsatzsteuer anfällt“, sagt Ecovis-Experte Müller. ●



Sie haben Fragen?

- Kann ich die Umsatzsteuer von meinem Vermieter zurückfordern?
- Was passiert mit meinem Praxismietvertrag, wenn ich sterbe?
- Was kann ich tun, wenn mein Vermieter gegen den vereinbarten Konkurrenzschutz verstößt?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Werbung

Die Grenze zwischen Information und Werbung kennen

Das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche ist gekippt. Ärzte dürfen über Möglichkeiten zum Abbruch einer Schwangerschaft informieren. Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs ist am 19. Juli 2022 in Kraft getreten. Das ist ein weiterer Schritt zur Liberalisierung des ärztlichen Werberechts.

Mit der Streichung des Werbeverbots für Schwangerschaftsabbrüche in Paragraph 219a des Strafgesetzbuchs (StGB) müssen Ärztinnen und Ärzte nicht mehr mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen, wenn sie über Schwangerschaftsabbruch informieren. In der Gesetzesbegründung heißt es, dass das Werbeverbot das Recht der Patientinnen auf freie Arztwahl beeinträchtigt. Das gefährde den Zugang zu einer fachgerechten medizinischen Versorgung. Aber auch die Ärzteschaft hat ein Interesse, über ihre Leistungen informieren zu können oder diese zu bewerben. Ihr stehen allerdings nicht dieselben Werbemöglichkeiten zu wie gewerblichen Firmen.



„Wenn Sie für Ihre ärztlichen Leistungen werben, sollten Sie die Regeln dafür kennen.“

Daniela Groove

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München

Der rechtliche Rahmen für Werbung

Wie Ärzte werben dürfen, das regeln die Berufsordnungen der Landesärztekammern, das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Sachliche, berufsbezogene und angemessene Werbung ist erlaubt, solange sie nicht berufswidrig ist, anpreisend, irreführend oder vergleichend. „Die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren vielfach mit der Zulässigkeit von Werbemaßnahmen beschäftigt und diese konkretisiert“, weiß Daniela Groove, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht bei Ecovis in München.

Wann berufswidrige Werbung vorliegt

- Ein Vergleich mit der Konkurrenz, etwa „Nur bei uns werden Sie bestens ver-

sorgt“, gilt bereits als vergleichende Werbung. Sie wäre berufswidrig.

- Irreführend wäre Werbung, wenn sie falsche Vorstellungen über die Person des Arztes oder über die Praxis weckt. Verwendet ein Arzt eine Facharztbezeichnung, die es so in der ärztlichen Weiterbildungsordnung nicht gibt, etwa „Männerarzt“, gilt dies als irreführend.
- Anpreisend ist Werbung, die mit reißerischen und marktschreierischen Mitteln, mit Superlativen, beispielsweise „Best Doc in München“, arbeitet.

Besonders strenge Anforderungen stellen die geltenden Regeln an die Information oder die Werbung mit der therapeutischen Wirksamkeit von Behandlungsmethoden. Die beworbene Methode muss durch hinreichend evidenzbasierte Studien belegt sein. „Ein Gutachten oder auch ein (eigener) Beitrag in einer Fachzeitschrift reicht hierfür nicht aus“, sagt Groove.

Website, Flyer oder Wartezimmer-TV

Ärzten stehen viele Medienkanäle offen. Werben sie dort, sollten sie überlegen und mit Experten abstimmen, ob die konkrete Ausgestaltung der Form, der Inhalte sowie des Umfangs allen rechtlichen Vorgaben entspricht. „Ärztinnen und Ärzte sollten auch wissen, dass irreführende Werbung häufig ein Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb ist. Und das kann zu Geldbußen führen“, sagt Rechtsanwältin Daniela Groove. ●



Sie haben Fragen?

- Wie hoch sind die Bußgelder für berufswidrige Werbung?
- Welche Formulierungen sind bei ärztlicher Werbung unbedingt zu vermeiden?
- Für welche medizinischen Eingriffe gibt es ein strafbewehrtes Werbeverbot?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Vertragsarztrecht

Anstellung im eigenen MVZ ist nicht mehr möglich

Immer mehr Ärztinnen und Ärzte wollen in einem MVZ arbeiten. Lassen sie sich anstellen, müssen sie aber abhängig beschäftigt sein, um von den Vorteilen einer Anstellung zu profitieren. Für geschäftsführende Ärztinnen und Ärzte gilt das jedoch nicht.

Das Bundessozialgericht (BSG) musste im Fall zweier Nephrologen urteilen, die eine MVZ GbR gegründet hatten. Sie wollten sich dort anstellen lassen, obwohl sie dann sozialversicherungspflichtig sind. Beide Ärzte waren zugleich Geschäftsführer und jeweils zur Hälfte am Vermögen und am Gewinn des MVZ beteiligt. Sie hatten aufschiebend bedingt auf ihre Zulassung verzichtet, da diese für die Arbeit als angestellter Arzt im MVZ nicht nötig ist. Das BSG entschied aber, dass sich die Ärzte nicht im eigenen MVZ anstellen lassen können (Urteil vom 26. Februar 2022, B 6 KA 2/21 R).

Auch wenn ein Vertragsarzt in einem gesperrten Planungsbereich auf seine Zulassung verzichtet, um in einem MVZ tätig zu sein, ist eine Anstellungsgenehmigung nur zu erteilen, wenn der betreffende Arzt ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis anstrebt. Das war aber bei den beiden Gesellschaftern nicht der Fall. Als beherrschende Gesellschafter besitzen sie die Rechtsmacht und Einflussnahme, um die Geschicke der Gesellschaft lenken und unliebsame Entscheidungen verhindern zu können. Sie sind also freiberuflich tätig und nicht abhängig beschäftigt.

Vorteile einer Anstellung im MVZ

Gründe für die Anstellung von Ärzten im eigenen MVZ sind im Wesentlichen die flexibleren Übertragungs- und Beteiligungsmodelle sowie die kontinuierliche Nachbesetzung von Arztstellen. Seit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes 2015 können sich MVZ bei Nachbesetzungsverfahren um einen ausgeschriebenen Ver-

tragsarztsitz bewerben, auch ohne einen Arzt konkret zu nennen. Die kontinuierliche Nachbesetzung einer Arztstelle wirkt sich günstig auf das MVZ aus, zumal eine durch einen Vertragsarzt eingebrachte Zulassung beim MVZ bleibt. Scheidet ein Gesellschafter aus, sind lediglich die Gesellschaftsanteile, nicht jedoch die Zulassung zu verkaufen. Vorteilhaft ist auch die Möglichkeit der gegenseitigen Kompensation bei Budgetüberschreitungen.

„Auch wenn die Entscheidung eine MVZ GbR betraf, gilt diese Entscheidung gleichermaßen für MVZ in der Rechtsform der GmbH. Investoren und Krankenhäuser sind als MVZ-Gründer von dieser Rechtsprechung in der Regel aber nicht betroffen“, weiß Heidi Regenfelder, Rechtsanwältin bei Ecovis in München.

Wie sich Gesellschafter-Ärzte anstellen lassen können

Um die Ablehnung einer Anstellungsgenehmigung zu vermeiden, sollten Ärzte die Geschäftsführung in andere Hände legen. Sie können beispielsweise einen ärztlichen Direktor beschäftigen. Eine weitere Möglichkeit ist es, die Geschäftsführungsbefugnis der Gesellschafter-Ärzte in bestimmten Bereichen so zu beschränken, dass diese nicht mehr in der Lage sind, die betreffenden Beschlüsse des MVZ abzuwehren oder zu verhindern. „Medizinerinnen und Mediziner, die ein MVZ gründen wollen, sollten sich rechtlich beraten lassen. So können sie statusrechtlichen Problemen im späteren Genehmigungsverfahren vorbeugen“, empfiehlt Regenfelder. ●



„Lassen Sie sich vor der Gründung eines MVZ rechtlich und steuerlich beraten.“

Heidi Regenfelder

Rechtsanwältin bei Ecovis in München



Sie haben Fragen?

- Welche steuerlichen und rechtlichen Fragen sind bei den verschiedenen MVZ-Gründungsformen zu beachten?
- Wie lässt sich die freiberufliche von der angestellten Tätigkeit abgrenzen?
- Was sind die Vor- und Nachteile eines MVZ gegenüber einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-med@ecovis.com



Zahnärztliche Behandlungen: Anträge jetzt digital möglich

Zahnärzte können Behandlungen nun digital bei der Krankenkasse beantragen und anzeigen. Das soll das bisherige Verfahren deutlich effizienter und einfacher machen. GKV-Spitzenverband und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hatten sich hierzu auf das Elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren – Zahnärzte (EBZ) verständigt. Ab 1. Januar 2023 ist das EBZ Pflicht. Mehr dazu lesen Sie hier:



<https://www.ecovis.com/medizin/zahnaerztliche-behandlungen-antraege-jetzt-digital-moeglich/>



Bescheide zur Grundsteuer: Nutzen Sie die Einspruchsfrist

Die Finanzämter verschicken die ersten Bescheide zur Grundsteuer. Darin finden Immobilienbesitzer den Grundsteuerwert und den Grundsteuermessbetrag, mit denen ihre Gemeinde ab 2025 die neue Grundsteuer berechnet. Sind die Bescheide nicht korrekt, dann sollten Immobilienbesitzer innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. „Diese Frist sollten Sie unbedingt nutzen“, rät Ecovis-Steuerberaterin Manuela Daffner in Straubing. Warum das so ist? Das erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/grundsteuermessbescheid-nutzen-sie-die-einspruchsfrist/>



Neue Minijobgrenze ab Oktober: Trotz Mehrkosten lohnt sich die Gehaltserhöhung



Seit Oktober liegt der Mindestlohn bei 12 Euro und die Minijobgrenze bei 520 Euro. Trotz höherer Personalkosten rät Ecovis-Steuerberaterin Ines Frenzel in Neubrandenburg zum Wechsel auf 521 Euro, anstatt weiterhin Lohn im Bereich von 450,01 bis 520 Euro zu zahlen. Warum? Das zeigt ein Vergleich. Die Details erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/neue-minijobgrenze-ab-oktober-trotz-mehrkosten-lohnt-sich-die-gehaltserhoehung/>



Keine Lust auf Lesen? Dann schauen Sie hier rein: <https://www.youtube.com/watch?v=9BLyBQRjPx8>



Ärztliches Aufklärungsgespräch: Kurz vor der OP zu spät!

Klären Ärzte ihre Patienten erst am Tag der Operation oder sogar erst während der OP-Vorbereitungen über die Risiken auf, dann ist das zu spät. Die Folge: Die Operation ist rechtswidrig, weil der Patient in diese Operation nicht wirksam eingewilligt hat. So hat das Landgericht Frankenthal entschieden. Weitere Informationen dazu:

<https://www.ecovis.com/medizin/aerztliches-aufklaerungsgespraech-kurz-vor-der-op-zu-spaet/>



Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-2799

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München; DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Tim Müller (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht), Kathrin Witschel (Steuerberaterin), Annette Bettker (Steuerberaterin), Axel Keller (Rechtsanwalt), Gudrun Bergdolt (Leiterin Unternehmenskommunikation); E-Mail: redaktion-med@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©VZ_Art, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten Bildnachweis: ©Ecovis • ECOVIS med basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

